

Deutschland

Gesetzliche Bestimmungen

Aufbereitet durch:

Swiss Business Hub Germany

Stuttgart, April 2024

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Dieses Dokument gibt einen Überblick über die handelsrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere über jene, die für Schweizer KMU, die von ausserhalb des Ziellandes agieren, relevant sind. Es bezieht sich auf den aktuellen Stand der Gesetzgebung und, soweit möglich, die Rechtspraxis.

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	1
ZÖLLE UND STEUERN	2
IMPORTBESTIMMUNGEN / NICHT TARIFÄRE HANDELSHEMMNISSE	2
REGISTRIERUNG VON PRODUKTEN UND TECHNISCHE NORMEN	3
DEVISENEINFUHR UND ANDERE EINSCHRÄNKUNGEN IM ZAHLUNGSVERKEHR	3
HANDELSREGISTER UND ANDERE QUELLEN FÜR UNTERNEHMENSINFORMATIONEN	3
RECHTSFORMEN VON UNTERNEHMEN	3
BESTIMMUNGEN FÜR VERKAUFSAGENTEN UND HANDELSVERTRETER	6
EINREISEBESTIMMUNGEN FÜR WARTUNGS- UND REPARATURPERSONAL	6
SCHUTZ VON GEISTIGEM EIGENTUM	7
INKASSOVERFAHREN	7
DURCHSETZUNG VON HANDELSVERTRÄGEN UND STREITBEILEGUNG	7
ÜBERBLICK ÜBER DAS ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGSWESEN	8
WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN UND LINKS	8

ZÖLLE UND STEUERN

Trotz bilateraler Abkommen bleibt die Grenzabfertigung bestehen und ist mit der Einhaltung entsprechender Vorschriften und Administration verbunden.

Bei der Umsatzsteuer und Mehrwertsteuer (MwSt) gelten in Deutschland regulär die Steuersätze 7% oder **19%**. Die Steuersätze für die Mehrwertsteuer sind im Umsatzsteuergesetz § 12 UStG festgelegt. In Deutschland beträgt der Regelsteuersatz demnach 19% und der ermäßigte Steuersatz 7%.

(Stand: 01.01.2024)

Weiterführende Auskünfte zur Verzollung können beim deutschen Zoll eingeholt werden.

https://www.zoll.de/DE/Kontakt/Auskuenfte/auskuenfte_node.html

https://www.zoll.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Expertensuche_Formular.html

https://www.zoll.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Servicesuche_Formular.html?nn=281354&resourceId=254034&input=281354&pageLocale=de&templateQueryString=Mehrwertsteuer&submit.x=0&submit.y=0

<https://www.s-ge.com/de/zolldatenbank-zolltarife-weltweit>

<https://www.die-mehrwertsteuer.de/deutschland/>

IMPORTBESTIMMUNGEN / NICHT TARIFÄRE HANDELSHEMMNISSE

Die Staatsgebiete der Mitgliedstaaten der EU entsprechen grundsätzlich dem Zollgebiet der Gemeinschaft. Ein Import ist begrifflich nur aus nicht zur Europäischen Union (EU) gehörenden Gebieten (Drittländern) möglich. Der Warenverkehr der EU mit Drittländern (Extrahandel) ist vom Warenverkehr der EU-Mitgliedstaaten untereinander (Intrahandel) streng zu unterscheiden.

Eingangsabgaben

Die Importe aus Drittländern unterliegen dem Regelwerk des Unionszollkodex, seiner Delegierten Verordnung (UZK-DeIVO oder DA), seiner Durchführungsverordnung (UZK-DVO oder IA) und anderer Zoll- und Steuervorschriften sowie dem Außenwirtschaftsrecht (AWR). Die Eingangsabgaben ergeben sich aus dem jeweiligen TARIC-Code in Kombination mit dem Ursprungsland der Ware:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric/taric_consultation.jsp?Lang=de&SimDate=20170718

<https://www.s-ge.com/de/zolldatenbank-zolltarife-weltweit>

<https://www.s-ge.com/de/zollbestimmungen-fuer-ein-und-ausfuhr-sowie-mehrwertsteuer>

https://www.zoll.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Expertensuche_Formular.html

https://www.wto.org/english/tratop_e/tpr_e/tp_rep_e.htm#bycountry

Weiterführende Links:

Umfangreiche Informationen der deutschen Zollverwaltung zum Thema Import oder Export

<http://www.zoll.de/>

REGISTRIERUNG VON PRODUKTEN UND TECHNISCHE NORMEN

Informationen zur Registrierung von Produkten erhalten Sie beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA). Formulare, Merkblätter, Veröffentlichungen und Dienstleistungen finden Sie direkt unter <https://www.dpma.de/>

Grundsätzlich gelten die einschlägigen EU-Richtlinien.

Die zuständige Stelle für Normen, technische Bestimmungen und Kennzeichnungsvorschriften ist das Deutsche Institut für Normung (DIN):

DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

Am DIN-Platz/Burggrafenstrasse 6

D-10787 Berlin

Tel.: 0049 30 26010

Fax: 0049 30 26011231

Email: info@din.de

Internet: www.din.de

Eine genaue Abklärung für den spezifischen Fall wird dringend empfohlen.

DEVISENEINFUHR UND ANDERE EINSCHRÄNKUNGEN IM ZAHLUNGSVERKEHR

Bei der Einreise in die EU und bei der Ausreise aus der EU müssen mitgeführte Barmittel im Gesamtwert von 10.000 Euro oder mehr bei der zuständigen Zollstelle schriftlich angemeldet werden.

Aktuelle Zollbestimmungen sind abrufbar unter: www.zoll.de

HANDELSREGISTER UND ANDERE QUELLEN FÜR UNTERNEHMENSINFORMATIONEN

Wichtige Informationen über Unternehmen können über das Handelsregister und den Bundesanzeiger bezogen werden.

www.handelsregister.de

www.bundesanzeiger.de

Des Weiteren bieten Handelskammern und Verbände nützliche branchenspezifische Informationen über Unternehmen und branchenspezifische Entwicklungen.

RECHTSFORMEN VON UNTERNEHMEN

Einzelhandelskaufmann (e.K.)

Wenn das Handelsgewerbe eines Einzelkaufmännischen Unternehmens eine gewisse Größe erreicht, ist eine Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister erforderlich. Der so eingetragene Kaufmann (e.K.) haftet persönlich unbeschränkt für die von ihm im Rahmen seines Geschäftsbetriebs eingegangenen Verbindlichkeiten.

Personengesellschaften

Offene Handelsgesellschaft (oHG)

Die oHG ist eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist und bei der sämtliche Gesellschafter den Gläubigern mit ihrem privaten Vermögen neben der Gesellschaft als Gesamtschuldner unbeschränkt haften. Die oHG muss als Personengesellschaft mindestens zwei Gesellschafter haben. Gesellschafter können neben natürlichen Personen auch juristische Personen sein. Die oHG tritt nach außen unter ihrer Firma auf und kann hierunter Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum erwerben und vor Gericht klagen und verklagt werden. Die Gesellschaft wird durch ihre Gesellschafter vertreten, wobei jeder Gesellschafter grundsätzlich alleine handeln kann.

Kommanditgesellschaft (KG)

Die KG ist wie die oHG eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, bei der aber mindestens einer der Gesellschafter den Gläubigern unbeschränkt haftet (sog. Komplementär), während mindestens ein anderer Gesellschafter nur mit einer bestimmten Vermögenseinlage haftet (sog. Kommanditist). Die

Kommanditisten sind von der Geschäftsführung und Vertretung ausgeschlossen – vertreten wird die KG insofern von ihrem Komplementär – und sie haben gesetzlich vorgesehen nur eingeschränkte Einsichts- und Informationsrechte. Auch bei der KG können sowohl natürliche als auch juristische Personen Gesellschafter sein. Insofern hat sich in der Praxis die Sonderform der GmbH & Co. KG herausgebildet, bei der eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung als alleiniger Komplementär fungiert, deren persönliche Haftung wiederum auf ihr eigenes Vermögen beschränkt ist. Dies führt zumindest mittelbar zu einer Begrenzung der Haftung der Gesellschafter. Die KG ist steuerlich transparent, das heißt Gewinn und Verlust werden direkt den Gesellschaftern zugerechnet. Eine Gewinnbesteuerung auf der Ebene der Gesellschaft findet nicht statt.

Körperschaften / juristische Personen

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH hat eine eigenständige Rechtspersönlichkeit, sie ist selbst Träger von Rechten und Pflichten und tritt verselbständigt neben ihre Gesellschafter, was eine Trennung zwischen dem Vermögen der GmbH und ihren Gesellschaftern zur Folge hat. Für Verbindlichkeiten der GmbH steht ihren Gläubigern nur das Vermögen der Gesellschaft zur Verfügung. Die Gründung einer GmbH ist insofern etwas aufwändiger als die einer Personengesellschaft: Der Gesellschaftsvertrag, der einen bestimmten gesetzlichen Mindestinhalt enthalten muss, muss notariell beurkundet und das

Stammkapital von mindestens 25.000 EUR muss vollständig aufgebracht werden. Dabei kommen bei Beachtung bestimmter Sondervorschriften auch Sacheinlagen wie Grundstücke oder sonstige Vermögensgegenstände in Betracht. Danach muss die Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Erst mit ihrer Eintragung dort entsteht die GmbH und entfaltet ihr Haftungsschirm für die Gesellschafter volle Wirkung. Eine GmbH kann auch nur von einem Gesellschafter gegründet werden. Die Geschäfte der GmbH führt deren Geschäftsführer, dem die Gesellschafter jedoch bindende Weisungen erteilen können. Die Gesellschafter haben gesetzlich vorgesehen ein umfassendes Einsichts- und Informationsrecht.

Unterform: Unternehmergesellschaft (UG)

Die UG ist eine Unterform der GmbH. Die Besonderheit besteht darin, dass ihr Stammkapital zwischen 1 und 24.999 EUR betragen und dass die Gesellschaft im Wege eines vereinfachten Verfahrens gegründet werden kann.

Aktiengesellschaft (AG)

Die AG ist wie die GmbH mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet, d.h. auch bei ihr haften ihre Gesellschafter (Aktionäre) nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Ihr Grundkapital muss mindestens 50.000 EUR betragen. Die AG ist vom Grundtypus eigentlich für einen breit gestreuten und anonymen Gesellschafterkreis gedacht, sie kann aber auch nur einen Gesellschafter haben. Die Geschäfte der AG führt ihr Vorstand unter eigener Verantwortung und frei von Weisungen. Die Aktionäre kommen in der Hauptversammlung zusammen und üben dort ihre vergleichsweise beschränkten Gesellschafterrechte aus. Neben dem Vorstand und der Hauptversammlung gibt es mit dem Aufsichtsrat ein weiteres gesetzlich zwingend vorgesehene Organ, dem die Beratung und Überwachung des Vorstands obliegt und dem deshalb anders als der Hauptversammlung ein weitreichendes Einsichts- und Informationsrecht zusteht. Die gesetzlichen Vorgaben des Aktienrechts z.B. mit Blick auf die Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten der verschiedenen Organe sind weitestgehend zwingend und erlauben nur wenige Abweichungen.

Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

Die KGaA ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Kapital wie bei der AG in Aktien eingeteilt ist und bei der wie bei der KG mindestens ein Gesellschafter persönlich haftet während die übrigen Gesellschafter (sog. Kommanditaktionäre) nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der KGaA haften. Die KGaA ist ein "Hybrid" zwischen KG und AG und ihr Recht folgt insofern dem der KG und dem der AG.

Sofern ein Unternehmen bereits in einem Land unternehmerisch tätig ist und in Deutschland einen neuen Standort gründen möchte, stehen hierfür mehrere Varianten zur Auswahl: die Gründung einer Tochtergesellschaft, die Errichtung einer Zweigniederlassung und die Errichtung einer unselbständigen Zweigniederlassung.

Eine Tochtergesellschaft führt je nach gewählter Rechtsform zu einem rechtlich eigenständigen Unternehmen, das selbstständig im Rechtsverkehr auftritt, firmiert und bilanziert.

Eine Zweigniederlassung ist ein auf Dauer von der Hauptniederlassung räumlich und organisatorisch getrennter, weitgehend verselbständigter Teil eines Unternehmens, der wesentliche Geschäfte selbst erledigt. Die Zweigniederlassung ist dabei keine eigene von der Hauptniederlassung getrennte Rechtspersönlichkeit, Träger von Rechten und Pflichten ist allein die Hauptniederlassung. Die Zweigniederlassung tritt aber im Rechtsverkehr selbständig auf. Die Errichtung einer Zweigniederlassung ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Eine unselbständige Zweigniederlassung (auch Filiale oder Zweigstelle) weist keinerlei Eigenständigkeit im Verhältnis zur Hauptniederlassung auf. Der Geschäftsbetrieb der Hauptniederlassung und der Zweigniederlassung ist identisch, wird lediglich von räumlich verschiedenen Standorten ausgeführt. Die unselbständige Zweigniederlassung ist nicht ins Handelsregister einzutragen. Steuerlich wird es sich i.d.R. um eine Betriebsstätte handeln, die eine Besteuerung auslöst.

Weitere Informationen zu den Gesellschaftsformen finden sich unter <https://www.gtai.de/gtai-en/invest/investment-guide/company-set-up>

BESTIMMUNGEN FÜR VERKAUFSAGENTEN UND HANDELSVERTRETER

Wenn Verkaufsagenten oder Handelsvertreter aus der Schweiz Geschäfte in Deutschland tätigen möchten, sollten sie Besonderheiten und rechtliche Aspekte vor Aufnahme der Tätigkeit beachten, z.B. müssen Verkaufsagenten und Handelsvertreter aus der Schweiz möglicherweise gewerberechtliche Anforderungen erfüllen, um ihre Tätigkeit in Deutschland ausüben zu können. Dazu könnte unter Umständen die Anmeldung eines Gewerbes oder die Erfüllung bestimmter Qualifikationsanforderungen gehören.

Des Weiteren ist es wichtig, sich vorab über die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten zu informieren und diese entsprechend zu erfüllen. Weitere Informationen bieten:

<https://www.handelskammerjournal.ch/de/grenzueberschreitende-arbeitsverhaeltnisse-schweiz-deutschland>

<https://www.pfalz.ihk24.de/international/export-import/recht-international/handelsvertreter1-1274352>

<https://www.handelskammer-d-ch.ch/de/dienstleistungen/rechts-und-steuerfragen/grenzueberschreitende-entsendung-von-mitarbeitenden>

EINREISEBESTIMMUNGEN FÜR WARTUNGS- UND REPARATURPERSONAL

Die Einreisebestimmungen für Wartungs- und Reparaturpersonal aus der Schweiz nach Deutschland hängen von verschiedenen Faktoren ab, einschliesslich des Zwecks ihres Aufenthalts, der Dauer des Aufenthalts und anderer spezifischer Umstände. Schweizer Staatsangehörige brauchen in der Regel

kein Visum, um nach Deutschland einzureisen, da die Schweiz Teil des Schengen-Raumes ist. Sie können sich normalerweise bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen visumfrei in Deutschland aufhalten und innerhalb dieser Zeit dringende Reparaturarbeiten durchführen. Für längere Aufenthalte oder für Tätigkeiten, die eine Arbeitserlaubnis erfordern, muss möglicherweise eine entsprechende Genehmigung beantragt werden. Die genauen Anforderungen hängen von der Art der Tätigkeit, der Dauer des Aufenthalts und anderen Faktoren ab.

<https://www.s-ge.com/de/entsendung-von-arbeitnehmerinnen-und-arbeitnehmern>

<https://www.handelskammer-d-ch.ch/de/dienstleistungen/rechts-und-steuerfragen/grenzueberschreitende-entsendung-von-mitarbeitenden>

SCHUTZ VON GEISTIGEM EIGENTUM

In Deutschland wird der Schutz des geistigen Eigentums durch eine Vielzahl von Gesetzen und Bestimmungen durch das Urheberrechtsgesetz, Markenrecht, Patentrecht und Designrecht gewährleistet. Geschäftsgeheimnisse werden durch das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen geschützt. Zudem gibt es urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften wie z.B. in der Musikbranche die GEMA, die die Rechte von Urhebern verwaltet und Lizenzgebühren für die Nutzung ihrer Werke einzieht.

Nähere Informationen:

Deutsches Patent- und Markenamt

Zweibrückenstr. 12

80331 München

Telefon: 089 2195-1000

Email: info@dpma.de

https://www.dpma.de/service/kmu/schutz_geistiges_eigentum/index.html

INKASSOVERFAHREN

Das Inkassoverfahren ist in Deutschland sehr komplex. Bitte kontaktieren Sie den SBH Germany.

<https://www.handelskammerjournal.ch/de/grenzueberschreitender-forderungseinzug-im-verhaeltnis-deutschland-schweiz>

DURCHSETZUNG VON HANDELSVERTRÄGEN UND STREITBEILEGUNG

Bitte kontaktieren Sie den SBH Germany.

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/tipps-fuer-verbraucher/streitbeilegung-eu-weit-moeglich-429784>

ÜBERBLICK ÜBER DAS ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGSWESEN

In Deutschland unterliegt das öffentliche Beschaffungswesen rechtlichen Vorgaben und Regelungen, die sicherstellen sollen, dass die Vergabe von öffentlichen Aufträgen transparent, fair und wettbewerbsorientiert erfolgt. Es bietet Unternehmen die Möglichkeit, an öffentlichen Aufträgen teilzunehmen und ihre Leistungen anzubieten und ermöglicht es öffentlichen Auftraggebern, ihre Bedarfe kostengünstig und bedarfsgerecht zu decken.

<https://ausschreibungen-deutschland.de/>

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN UND LINKS

Germany Trade & Invest - Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH

Friedrichstrasse 60

D-10117 Berlin

Tel.: 0049 30 200 0990

www.gtai.de/en/invest.de

Zoll Infocenter:

Tel.: 0049 69 4699 7600

<https://www.zoll.de>

https://www.zoll.de/DE/Kontakt/WeitereKontakte/weitere_kontakt_node.html

Switzerland Global Enterprise

Stampfenbachstrasse 85

CH-8006 Zürich

Tel.: 0041 44 365 51 51

E-Mail: info@s-ge.com

Internet: <https://www.s-ge.com>

Swiss Business Hub Germany

c/o Schweizerisches Generalkonsulat

Königstrasse 84

D-70173 Stuttgart

Tel.: 0049 711 22 29 43 29

E-Mail: stuttgart.sbhgermany@eda.admin.ch

Der Swiss Business Hub Germany ist Teil des Schweizerischen Generalkonsulats in Stuttgart. Er unterstützt schweizerische und liechtensteinische KMUs bei der Entwicklung ihres Geschäfts in Deutschland und informiert deutsche Unternehmen über den Wirtschaftsstandort Schweiz.

Der Swiss Business Hub vertritt auch die offizielle Schweizer Organisation für Exportförderung und Standortpromotion Switzerland Global Enterprise (S-GE). Er verfügt über ein lokales Netzwerk von Experten in verschiedenen Sektoren und kann daher profunde Marktkenntnisse vermitteln.

<https://www.eda.admin.ch/countries/germany/de/home/vertretungen/botschaft/generalkonsulat-stuttgart/swiss-business-hub-germany.html>

<https://www.s-ge.com/de/company/swiss-business-hub-germany>

Haftungsausschluss: Durch die Verwendung dieses Dokuments akzeptiert die Nutzerin oder der Nutzer die vorliegenden Nutzungsbestimmungen und den Haftungsausschluss. Das Risiko und die Verantwortung für die Nutzung der Informationen trägt allein die Nutzerin oder der Nutzer. Wir übernehmen keine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Dokument bereitgestellten Informationen. Wir übernehmen auch keine Haftung für Verluste oder Schäden, die durch das Herunterladen und die Nutzung unserer Informationen und Inhalte entstehen.

Das Dokument kann Links enthalten, die zu Internetseiten oder Dokumenten Dritter führen. Wir übernehmen keine Verantwortung für Schäden, die der Nutzerin oder dem Nutzer durch die Verletzung von Rechtsvorschriften seitens Dritter, die in diesem Dokument verlinkt sind, entstehen. Ausserdem übernehmen wir keine Haftung oder Garantie für den Inhalt von Internetseiten oder Dokumenten Dritter, auf die von diesem Dokument aus zugegriffen werden kann.

Copyright: Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen stammen aus einer Vielzahl von Quellen. Dazu gehören auch Dritte. Die Nutzerin oder der Nutzer darf die Informationen und Inhalte für eigene Zwecke verwenden. Die kommerzielle Weitergabe der Informationen und Inhalte an Dritte ist nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers gestattet.

Diese Nutzungsbestimmungen und der Haftungsausschluss können durch uns jederzeit einseitig und ohne besondere Ankündigung geändert werden.

Datum 12 April 2024

Autor: Swiss Business Hub Germany

Adresse des Autors: c/o Schweizerisches Generalkonsulat
Königstrasse 84
D-70173 Stuttgart
Tel.: 0049 711 22 29 43 29
E-Mail: stuttgart.sbhgermany@eda.admin.ch
<https://www.s-ge.com/de/company/swiss-business-hub-germany>